



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Französische Str. 9 -12, ☎ 030 / 25 93 96 0

Stellungnahme zum Entwurf der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Besteuerung des Arbeitslohns 2023 (Lohnsteuer-Richtlinien – LStR 2023) – Gz.: IV C 5 - S 2012/22/10001 :005 - DOK 2022/0659638

Allgemeines

Wegen der Vielzahl von Gesetzesänderungen und aktueller Rechtsprechung müssen die Lohnsteuer-Richtlinien regelmäßig angepasst werden. Der Bund der Steuerzahler (BdSt) begrüßt insoweit die Überarbeitung der genannten Richtlinien. Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Lohnsteuer-Richtlinien – LStR 2023. Wegen der kurzen Frist innerhalb der Sommerferien behalten wir uns vor, ggf. weitere Punkte noch nachträglich zu ergänzen.

Im Einzelnen

Zu R 3b Abs. 3 Satz 3 LStR-E – Steuerfreiheit der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit

In der Ergänzung wird der Begriff Arbeitsstätte und in Klammern (Tätigkeitsstätte) verwendet. Maßgeblich für den Feiertag ist arbeitsrechtlich der Arbeitsort an dem entsprechenden Tag. Insbesondere Tätigkeitsstätte ist durch die Regelungen des Reisekostenrechts anderweitig definiert.

Wir regen daher an, einheitlich Arbeitsort im Zusammenhang mit Feiertagen zu verwenden.

Zu R 8.1 Abs. 9 Nr.3 LStR-E – Gestellung von Kraftfahrzeugen – Wechsel der Bewertungsmethode

Nach dem aktuelle BMF-Schreiben zur steuerlichen Behandlung von Dienstwagen und der privaten Nutzung von Arbeitnehmern vom 3. März 2022 darf zumindest bis zur Ausstellung der Lohnsteuerjahresbescheinigung rückwirkend einheitlich für das gesamte Kalenderjahr die Bewertungsmethode (Pauschal- auf Fahrtenbuchmethode oder umgekehrt und innerhalb der Pauschalmethode von 0,002 %-Methode zur Einzelbewertung oder umgekehrt) gewechselt werden.

Wir regen an, auch in der LStR darauf hinzuweisen, dass ein Wechsel unterjährig aber einheitlich rückwirkend möglich ist. Ohne den ausdrücklichen Hinweis könnte durch den 2. HS im 1 Satz der Eindruck erweckt werden, dass der einheitliche rückwirkende Wechsel im Kalenderjahr nicht möglich ist.

Zu R 8.1 Abs. 9 Nr.4/4a LStR-E – Gestellung von Kraftfahrzeugen –Zuzahlungen

Zusätzlich aufgenommen wurden Ausführungen zu den Einmalzahlungen und deren Verteilung. Viele Arbeitnehmer und Arbeitgeber haben in der Praxis auch ein pauschales monatliches Entgelt als Zuzahlung durch den Arbeitnehmer vereinbart, etwa eine Monatspauschale oder eine Kilometerpauschale für die privat gefahrenen Kilometer, weil dies einfacher abzurechnen ist. Die Möglichkeit, das Entgelt für die private Nutzung pauschal zu vereinbaren, sollte aus unserer Sicht auch in den LStR unmissverständlich zum Ausdruck kommen. Der in Klammern geschriebene Zusatz „Einmal-„ könnte den Eindruck erwecken, dass monatliche Zahlungen nicht möglich sind.

Wir regen daher die Aufnahme „monatlich“ in der LStR an.

Zu R 8.2 LStR-E – Belegschaftsrabatte

In der Praxis kommen Rabattgewährungen häufig innerhalb von Konzernen vor. Ausführungen in der LStR fehlen aber.

Wir regen an, die steuerliche Behandlung von Rabatten innerhalb eines Konzerns im Rahmen der LStR kurz anzusprechen.

Zu R 9.4. LStR-E – Reisekosten

Mittlerweile werden Auswärtstätigkeiten auch vom Homeoffice begonnen oder enden dort. Nicht immer ist dabei die eigentliche Wohnung des Arbeitnehmers das Homeoffice, sog. Mobiles Arbeiten. In den LStR finden sich hierzu keine Ausführungen.

Wir regen an, in der LStR Ausführungen zu Beginn und Ende der Auswärtstätigkeit bei Tätigkeiten im Homeoffice und beim mobilen Arbeiten aufzunehmen.

Zu R. 19.3 Abs. 2 Nr. 3 LStR-E– Arbeitslohn

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Mitarbeiter aus Anlass der Diensteführung, eines Amts- oder Funktionswechsels, eines runden Arbeitnehmerjubiläums oder der Verabschiedung eines Arbeitnehmers werden nicht versteuert, wenn die Freigrenze von 110 Euro je Teilnehmer nicht überschritten wird. Hierbei handelt es sich weiterhin um eine Freigrenze. Seit 2015 gilt bei regulären Betriebsveranstaltungen nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG jedoch ein Freibetrag von 110 Euro. Die steuerliche Behandlung von Freibeträgen ist für die Abrechnungspraxis einfacher.

Der BdSt schlägt vor, auch in R 19.3 einen Freibetrag zuzulassen. Dies ist vor allem für die Entgeltabrechnung in der Praxis eine Entlastung, weil die Berechnung und Dokumentation in beiden Sachverhalten ähnlich ist und damit gleichbehandelt werden kann.

Zu R. 19.6 LStR-E– Aufmerksamkeiten

In R 19.3 LStR wird das Wort Genussmittel verwendet. Eine Definition findet sich aber nicht in den LStR.

Wir regen an hierfür Beispiele (Obst, Gebäck) zu nennen. Im BMF-Schreiben zum steuerlichen Reisekostenrecht vom 25.11.2020, Rz. 74, wird ausgeführt, dass kleine Tüten mit Chips, Salzgebäck, Schokowaffeln, Müsliriegel oder bei anderen Anlässen zur Verfügung gestellte vergleichbare Knabberereien und unbelegte Backwaren nicht die Kriterien für eine Mahlzeit erfüllen. Im Umkehrschluss dürften dies dann Aufmerksamkeiten sein. Daran könnte sich orientiert werden.

Ebenso wird in Abs. 2 das Wort „außergewöhnlich“ verwendet. Dies ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der in der Auslegung in der Praxis immer wieder zu Fragen führt. Auch hierfür regen wir an, kurze Beispiele zu benennen.

Zu R 38.4 LStR-E – Lohnzahlung durch Dritte

Der BFH hat mit Urteil vom 16.2.2022, VI R 53/18 bestätigt, dass bei Leistungen Dritter Arbeitslohn nur dann vorliegt, wenn sich aus den Umständen ergibt, dass die von Dritten eingeräumten Vorteile nicht aus deren eigenwirtschaftlichen Interessen gewährt werden, sondern die für den Arbeitgeber erbrachte Arbeitsleistung des Arbeitnehmers entgelten sollen.

Wir regen an, einen Hinweis in den LStR aufzunehmen, dass Vorteile, die Arbeitnehmern von Dritten eingeräumt werden, nur ausnahmsweise als Arbeitslohn anzusehen sind.

Zu R 42e LStR-E – Anrufungsauskunft

Die Streichung der Richtlinie erscheint für die Praxis nicht nachvollziehbar. Auch wenn es ein BMF-Schreiben hierzu gibt, kann es für den Nutzer missverständlich sein, wenn es keine Ausführungen gibt.

Wir regen an, die Ausführungen nicht zu streichen.

Weiterer Regelungsbedarf

Bisher finden sich wenige Aussagen zur Behandlung von Zuwendungen des Entleihers an Leiharbeitnehmer (z. B. Aufmerksamkeiten oder Sachzuwendungen). Im BMF-Schreiben vom 14.10.2015 zur steuerlichen Behandlung von Betriebsveranstaltungen sind Ausführungen vorhanden.

Wir regen an, vergleichbare Ausführungen in den LStR Regelungen zum Umgang mit Leistungen des Entleihers an Leiharbeitnehmer aufzunehmen.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

19. Juli 2022